





Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

Zentrum für Personaldienste – Landesbetrieb ZPD 12
Normannenweg 36
20537 Hamburg

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

Anbindung an das Hausbankverfahren

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

☒ nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

☒ zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 7)
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (AVB) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung (s. 11.1)
- Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)
- Vertragsanlage(n) Nr. 1, 2a, 2b, 3, 4 und 5 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V13103/2141002

Seite 2 von 7

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 ☐ Beratung
- 3.1.2 ☐ Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 ☐ Schulung
- 3.1.4 ☐ Einführungsunterstützung
- 3.1.5 ☐ Betreiberleistungen
- 3.1.6 ☐ Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 ☒ sonstige Dienstleistungen: **Anbindung an das Hausbankverfahren**
Gem. Anlagen 2a, 2b, 4 und 5

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- ☐ folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom _____

Anlage(n) Nr. _____

- ☒ der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Für das Hausbankverfahren

Anlage(n) Nr. 4

Modulkonzept für das Hausbankverfahren

5

- ☒ folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner

Anlage(n) Nr. 1

Preisblatt Aufwände

2a

Preisblatt Festpreise

2b

Selbstauskunft Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung

3

Es gelten die Dokumente in

- ☐ obiger Reihenfolge

- ☒ folgender Reihenfolge: 1, 2a, 2b, 3, 4 und 5

3.2.2 ☒ Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V13103/2141002

Seite 3 von 7

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und des Auftraggebers _____

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
Gem. 3.1.8			01.11.2018	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht gem. Anlage 4 Pkt. 6

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag _____ bis Donnerstag _____ von _____ bis _____ Uhr
Freitag _____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
_____ bis _____ von _____ bis _____ Uhr
an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von _____ bis _____ Uhr

5 Vergütung gem. Preisblatt Anlage 2a, 2b und Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 ☒ Vergütung nach Aufwand

mit einer Obergrenzenregelung gem. Anlage 2a

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)					Preis innerhalb der Zeiten gemäß 4.3.
Pos. Nr.	SAP-Artikel- Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen- einheit	Einzelpreis

Die Artikel und Preise der Leistung sind in der Anlage 2a enthalten.

Reisezeiten

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. Anlage 2a

Vergütungsvorbehalt

Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart

- ☐ gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
☒ gemäß Nr.11.4.1/11.4.2
☐ anderweitige Regelung gemäß Anlage Nr. _____ .

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V13103/2141002

Seite 4 von 7

5.2 ☒ Festpreis

Der **einmalige** und der **jährliche Festpreis** setzen sich gem. Anlage 2b zusammen.

Die Rechnungsstellung des einmaligen und des jährlichen Festpreises erfolgt gem. Anlage 2b.

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gem. Nr. 11.4.1 / Nr. 11.4.2 vor.

☐ Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart: gem. Anlage

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet

☐ Reisekosten werden vergütet gemäß

☒ Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet

☐ Nebenkosten werden vergütet gemäß

6 Rechte an den verkörpertem Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 ☐ Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.2 ☐ Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

6.3 ☐ Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

6.4 ☐ Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

7 Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- ☒ Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt.
Die neue Anlage ist an _____ zu senden.

8.3 Der Auftraggeber liefert alle Muss-Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung durch das Ausfüllen der Anlage 3 Selbstauskunft Auftraggeber zur Auftragsverarbeitung. Die Anlage ist vor Vertragsschluss auszufüllen und bei Vertragsannahme schriftlich an den Auftragnehmer zurück zu senden.

8.4 Gem. Anlage 4 Pkt. 4.3 sowie Benennung von Auftragsberechtigten gem. Anhang 1 der Anlage 4

9 Schlichtungsverfahren

- ☐ Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 Versicherung

- ☐ Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1. Allgemeines

Die AVB sind im Internet unter www.dataport.de veröffentlicht.

11.2. Umsatzsteuer

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3. Hamburgisches Transparenzgesetz

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

11.3.1. ☐ Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.3.2. ☐ Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundenatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertmittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.3.3. Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

11.4. Preisanpassungen

11.4.1. Preisanpassungen von Leistungsentgelten (siehe Punkt 3.1 AVB):

Ergibt sich das Leistungsentgelt nicht aus dem Dataport Servicekatalog, so kann es frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber mitzuteilen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Im Falle einer Erhöhung des Leistungsentgelts hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Leistungsentgelte innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Leistungsentgelte überschreiten sollte

11.4.2. Preisanpassung von Leistungsentgelten eines Unterauftragnehmers (siehe Punkt 3.1.2 AVB):

Der Auftragnehmer behält sich vor, Preiserhöhungen für Leistungen, die von Unterauftragnehmern bezogen werden, an den Auftraggeber auch unterjährig weiterzugeben, soweit der Auftragnehmer dieses dem Auftraggeber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich ankündigt. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

11.4.3. RZ-Rekalkulation

Die in den Preisblättern aufgeführten Personalkostenzuschläge werden zukünftig in einer neuen Version des Servicekatalogs in die Artikel eingearbeitet. Alle aufgeführten Personalkostenzuschläge je Position, sowie der Gesamtpersonalkostenzuschlag können dann entfallen. Dies wird im Rahmen von Vertragsanpassungsverfahren umgesetzt.

11.5. Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.6. Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.11.2018. Er kann erstmals unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2019 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

11.7. Auftragsverarbeitung

Die im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer zur Erteilung von Aufträgen bzw. ergänzenden Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Auftragsverarbeitung berechtigten Personen (Auftragsberechtigte), sind vom Auftraggeber mit Abschluss des Vertrages in Textform zu benennen und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Altenholz _____ , 25.10.2018
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Ansprechpartner

zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen
Anbindung an das Hausbankverfahren

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber:

Zentrum für Personaldienste -
Landesbetrieb
ZPD 12
Normannenweg 36
20537 Hamburg

Rechnungsempfänger:

Zentrum für Personaldienste -
Landesbetrieb
ZPD 12
Normannenweg 36
20537 Hamburg

Der Rechnungsempfänger ist stets der Mahnungsempfänger.

**Zentraler Ansprechpartner
beim Auftragnehmer gem. Nr. 7 EVB-IT:**

artin Schreiber, Tel. 0431 3295-6811,
aporthBV-ELS-Support@dataport.de

**Vertraglicher Ansprechpartner
beim Auftraggeber gem. Nr. 7 EVB-IT:**

örn Boelsen, Tel. 040 428 05-3029,
boelsen@zpd.hamburg.de

**Fachliche Ansprechpartner des
Auftraggebers gem. Nr. 8.1 EVB-IT:**

1.

2.

**Technische Ansprechpartner des
Auftraggebers:**

1.

2.

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. Nr. 8.2 EVB-IT ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

m

Preisblatt (für Aufwände)

r die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
hlt der Auftraggeber folgende Aufwände:

t einer Obergrenze in Höhe von 5.000,00 €

- e Abrechnung erfolgt nach Aufwand.
- e Rechnungsstellung für die einmaligen Entgelte erfolgt analog Anlage 2b einmaliger Festpreis.
- e Rechnungsstellung für die laufenden Entgelte erfolgt analog Anlage 2b jährlicher Festpreis.

r Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und
gesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht
erhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

fwandsbezogene Abrechnungen zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen auf Basis der
ztmalig zuvor erfolgten Rechnungsstellung vorläufig, falls bereits zuvor Leistungen in
chnung gestellt wurden. Sofern eine Korrektur der abzurechnenden Mengen erforderlich ist,
folgt diese mit der darauffolgenden Rechnungsstellung.

Preisblatt

r die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
hlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus

Preise ohne Personalkostenzuschlag:	784,00 €
Personalkostenzuschlag gesamt:	0,00 €
Gesamtpreis:	<u>784,00 €</u>

r verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:

e Rechnungsstellung des einmaligen Festpreises erfolgt nach erbrachter Leistung

Preisblatt

r die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
hlt der Auftraggeber einen **jährlichen Festpreis (nachrichtlich)** bestehend aus

Preise ohne Personalkostenzuschlag:

Personalkostenzuschlag gesamt:

Gesamtpreis: **330,85 €**

r verbindliche **Preis** setzt sich wie folgt zusammen:

rbindliche Leistungen gemäß Dataport-Servicekatalog

e Rechnungsstellung des Festpreises erfolgt zum 15.06. eines Kalenderjahres.

Vertragsnummer: _____
 Auftraggeber: _____

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	☐
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	☐
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	☐

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung ¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.la.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	beutung der Zahlungsverkehrs
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c)
	n, Vornamen, Adressdaten, Bankverbindungen
	darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
	toren, Debitoren, Mitarbeiter
4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased by 1.5 million, from 2.5 million in 1980 to 4 million in 1998 (Department of Health 1999).

There is a growing emphasis on the need to improve the efficiency of the public sector, and to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money. This has led to a number of initiatives, including the introduction of competition, the restructuring of public services, and the introduction of new management practices. The aim of these initiatives is to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money, while at the same time ensuring that the quality of services is maintained or improved.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the efficiency of service delivery. This is often achieved through the introduction of new management practices, such as the use of performance indicators, the introduction of competition, and the restructuring of public services. The aim of these initiatives is to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money, while at the same time ensuring that the quality of services is maintained or improved.

Another key challenge facing the public sector is the need to ensure that the quality of services is maintained or improved. This is often achieved through the introduction of new management practices, such as the use of performance indicators, the introduction of competition, and the restructuring of public services. The aim of these initiatives is to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money, while at the same time ensuring that the quality of services is maintained or improved.

One of the key challenges facing the public sector is the need to ensure that the quality of services is maintained or improved. This is often achieved through the introduction of new management practices, such as the use of performance indicators, the introduction of competition, and the restructuring of public services. The aim of these initiatives is to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money, while at the same time ensuring that the quality of services is maintained or improved.

Another key challenge facing the public sector is the need to ensure that the quality of services is maintained or improved. This is often achieved through the introduction of new management practices, such as the use of performance indicators, the introduction of competition, and the restructuring of public services. The aim of these initiatives is to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money, while at the same time ensuring that the quality of services is maintained or improved.

One of the key challenges facing the public sector is the need to ensure that the quality of services is maintained or improved. This is often achieved through the introduction of new management practices, such as the use of performance indicators, the introduction of competition, and the restructuring of public services. The aim of these initiatives is to ensure that the public sector is able to deliver the best possible value for money, while at the same time ensuring that the quality of services is maintained or improved.

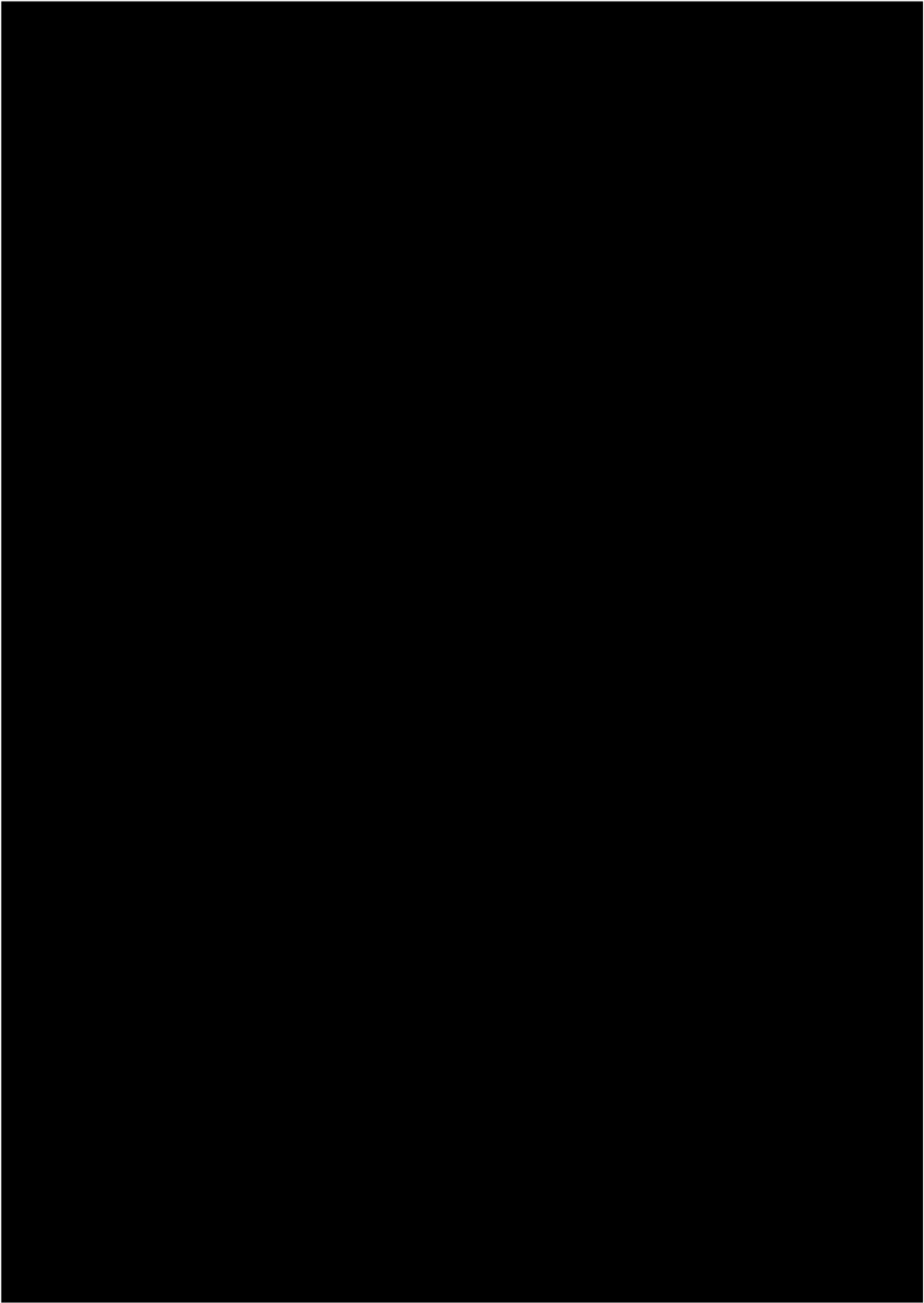
The first part of the paper discusses the importance of the research and the objectives of the study. It then presents a literature review of the existing research on the topic. The second part of the paper describes the methodology used in the study, including the data collection and analysis techniques. The third part of the paper presents the results of the study, and the fourth part discusses the conclusions and implications of the findings.

The study was conducted using a quantitative research design. Data was collected from a sample of 100 participants using a survey questionnaire. The data was then analyzed using statistical software to determine the relationships between the variables of interest.

The results of the study indicate that there is a significant positive relationship between the variables of interest. This finding is consistent with the hypotheses of the study and provides support for the theoretical framework.

The implications of the findings suggest that the research has practical applications in the field. The results can be used to inform policy and practice, and to guide future research in the area.

In conclusion, the study has provided valuable insights into the relationship between the variables of interest. The findings are significant and have important implications for the field. Further research is needed to explore the underlying mechanisms and to test the generalizability of the findings.



the 1990s, the number of people in the world who are under 15 years of age has increased from 1.1 billion to 1.5 billion, and the number of people aged 65 and over has increased from 0.2 billion to 0.4 billion (United Nations, 1999).

There is a growing awareness of the need to address the needs of the young and the old. The United Nations has developed the concept of 'youth-friendly' services, which are designed to be accessible and acceptable to young people (United Nations, 1999). The World Health Organization has developed the concept of 'age-friendly' environments, which are designed to be accessible and acceptable to older people (World Health Organization, 1999).

The concept of 'youth-friendly' services is based on the idea that young people should be able to access services that are designed to meet their needs. This includes services that are accessible, acceptable, and appropriate to young people. The concept of 'age-friendly' environments is based on the idea that older people should be able to live in environments that are designed to meet their needs. This includes environments that are accessible, acceptable, and appropriate to older people.

The concept of 'youth-friendly' services is based on the idea that young people should be able to access services that are designed to meet their needs. This includes services that are accessible, acceptable, and appropriate to young people. The concept of 'age-friendly' environments is based on the idea that older people should be able to live in environments that are designed to meet their needs. This includes environments that are accessible, acceptable, and appropriate to older people.

The concept of 'youth-friendly' services is based on the idea that young people should be able to access services that are designed to meet their needs. This includes services that are accessible, acceptable, and appropriate to young people. The concept of 'age-friendly' environments is based on the idea that older people should be able to live in environments that are designed to meet their needs. This includes environments that are accessible, acceptable, and appropriate to older people.

The concept of 'youth-friendly' services is based on the idea that young people should be able to access services that are designed to meet their needs. This includes services that are accessible, acceptable, and appropriate to young people. The concept of 'age-friendly' environments is based on the idea that older people should be able to live in environments that are designed to meet their needs. This includes environments that are accessible, acceptable, and appropriate to older people.

The concept of 'youth-friendly' services is based on the idea that young people should be able to access services that are designed to meet their needs. This includes services that are accessible, acceptable, and appropriate to young people. The concept of 'age-friendly' environments is based on the idea that older people should be able to live in environments that are designed to meet their needs. This includes environments that are accessible, acceptable, and appropriate to older people.

The concept of 'youth-friendly' services is based on the idea that young people should be able to access services that are designed to meet their needs. This includes services that are accessible, acceptable, and appropriate to young people. The concept of 'age-friendly' environments is based on the idea that older people should be able to live in environments that are designed to meet their needs. This includes environments that are accessible, acceptable, and appropriate to older people.

the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased by 1.5 million, from 2.5 million in 1980 to 4 million in 1995. The public sector has also become an important employer of women, with 5.5 million women employed in the public sector in 1995, compared with 4.5 million in 1980.

There are a number of reasons why the public sector has become an important employer of women. One reason is that the public sector has a high proportion of women in its workforce. In 1995, 88% of the public sector workforce were women, compared with 78% in 1980. This is due to a number of factors, including the fact that the public sector has a high proportion of jobs that are traditionally held by women, such as teaching, nursing, and social work.

Another reason why the public sector has become an important employer of women is that it has a high proportion of jobs that are full-time. In 1995, 68% of the public sector workforce were employed full-time, compared with 58% in 1980. This is due to a number of factors, including the fact that the public sector has a high proportion of jobs that are essential to the functioning of the state, such as the police, the fire service, and the health service.

A third reason why the public sector has become an important employer of women is that it has a high proportion of jobs that are well-paid. In 1995, the average salary of a public sector employee was £18,000, compared with £15,000 in 1980. This is due to a number of factors, including the fact that the public sector has a high proportion of jobs that are in the higher grades of the public sector pay scale, such as the senior civil service and the senior judiciary.

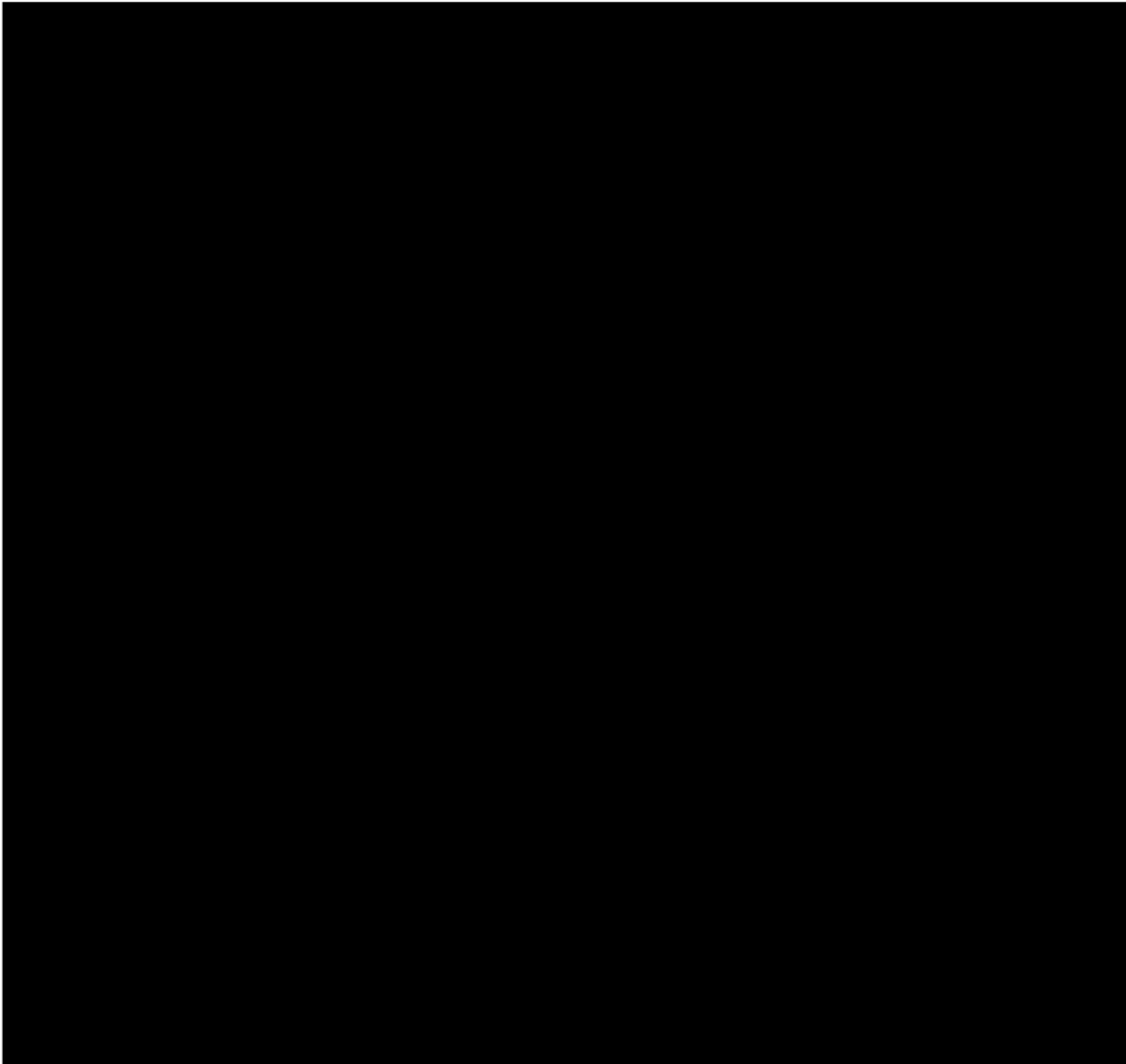
There are a number of other reasons why the public sector has become an important employer of women. For example, the public sector has a high proportion of jobs that are secure, and a high proportion of jobs that offer good career prospects. These factors, along with the others mentioned above, have made the public sector an attractive employer for women.

The public sector has also become an important employer of women because it has a high proportion of jobs that are flexible. In 1995, 22% of the public sector workforce were employed on flexible contracts, compared with 12% in 1980. This is due to a number of factors, including the fact that the public sector has a high proportion of jobs that are part-time, and a high proportion of jobs that are temporary.

There are a number of other reasons why the public sector has become an important employer of women. For example, the public sector has a high proportion of jobs that are well-located, and a high proportion of jobs that offer good benefits. These factors, along with the others mentioned above, have made the public sector an attractive employer for women.

The public sector has also become an important employer of women because it has a high proportion of jobs that are well-structured. In 1995, 68% of the public sector workforce were employed in jobs that were well-structured, compared with 58% in 1980. This is due to a number of factors, including the fact that the public sector has a high proportion of jobs that are in the higher grades of the public sector pay scale, and a high proportion of jobs that offer good career prospects.

There are a number of other reasons why the public sector has become an important employer of women. For example, the public sector has a high proportion of jobs that are well-located, and a high proportion of jobs that offer good benefits. These factors, along with the others mentioned above, have made the public sector an attractive employer for women.



[REDACTED]

[REDACTED]

The first of these is the *Journal of the Royal Society of Medicine*, which was founded in 1849 and is the oldest of the three. It is a peer-reviewed journal that covers a wide range of medical topics, including clinical medicine, public health, and medical law. The journal is published by the Royal Society of Medicine, which is a professional body that represents the interests of the medical profession in the United Kingdom. The journal is known for its high quality and its focus on original research.

The second of the three journals is the *British Medical Journal*, which was founded in 1845. It is a peer-reviewed journal that covers a wide range of medical topics, including clinical medicine, public health, and medical law. The journal is published by the British Medical Association, which is a professional body that represents the interests of the medical profession in the United Kingdom. The journal is known for its high quality and its focus on original research.

The third of the three journals is the *Lancet*, which was founded in 1823. It is a peer-reviewed journal that covers a wide range of medical topics, including clinical medicine, public health, and medical law. The journal is published by the Lancet Publishing Group, which is a professional body that represents the interests of the medical profession in the United Kingdom. The journal is known for its high quality and its focus on original research.

The first of these is the *Journal of the American Medical Association* (JAMA), which has been a leading voice in the medical profession for over a century. It is a weekly publication that covers a wide range of topics, from clinical medicine to public health. The second is the *New England Journal of Medicine* (NEJM), which is a leading journal in the field of internal medicine. The third is the *Lancet*, which is a leading journal in the field of general practice. The fourth is the *British Medical Journal* (BMJ), which is a leading journal in the field of general practice. The fifth is the *Medical Record*, which is a leading journal in the field of general practice. The sixth is the *Medical Record*, which is a leading journal in the field of general practice. The seventh is the *Medical Record*, which is a leading journal in the field of general practice. The eighth is the *Medical Record*, which is a leading journal in the field of general practice. The ninth is the *Medical Record*, which is a leading journal in the field of general practice. The tenth is the *Medical Record*, which is a leading journal in the field of general practice.

the 1990s, the number of people in the UK who are employed in the public sector has increased by 1.5 million (1990–1999) (Department of Health 2000).

There is a growing emphasis on the need to improve the quality of care in the public sector. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

One of the key challenges facing the public sector is the need to improve the quality of care. This is a complex task, as it involves a number of factors, including the quality of the staff, the quality of the facilities, and the quality of the services. The Department of Health (2000) has set out a number of key objectives for the public sector, including the need to improve the quality of care, to reduce the waiting time for treatment, and to improve the efficiency of the public sector.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

1. Definitionen

In diesen Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung werden bezeichnet als

Auftraggeber: Der im EVB-IT-Vertrag als Auftraggeber Genannte.

Vertrag; Auftrag: Der zwischen dem Auftraggeber und Dataport geschlossene EVB-IT-Vertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der darin in Bezug genommenen oder diesem beigefügten Anlagen.

Daten; personenbezogene Daten: Die von Dataport auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrages im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Weitere Auftragsverarbeiter: Unterauftragnehmer von Dataport, derer sich Dataport bei der Auftragsverarbeitung als weitere Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze bedient.

2. Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung; Verpflichtung Dataports in Bezug auf die/den Verantwortlichen

2.1 Die Angaben zum Vertragsgegenstand, insbesondere zu Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und den Kategorien betroffener Personen sowie zur Dauer der Verarbeitung sind im Vertrag bzw. dessen weiteren Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, SLA) enthalten.

2.2 Die Vertragsbedingungen zur Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten binden Dataport (Auftragsverarbeiterin) in Bezug auf den jeweiligen für die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortlichen. Der Verantwortliche ist die Behörde, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

3. Verantwortung und Unterstützungsleistungen des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist bezüglich der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind, für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, mit deren Verarbeitung er Dataport beauftragt,
- die Einholung und Dokumentation von Einwilligungserklärungen, sofern die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, sowie für die Dokumentation von Widerrufserklärungen und die Umsetzung der im Falle eines Widerrufs erforderlichen Maßnahmen,
- die Feststellung des Schutzbedarfes der im Auftrag zu verarbeitenden Daten,
- die Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, und falls ja, für die Durchführung derselben,
- Test und Freigabe der von Dataport im Auftrag betriebenen Verfahren,
- die Dokumentation der zum Schutz der Daten getroffenen Maßnahmen,
- die Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen insbes. des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung, sowie die Erfüllung der Informationspflichten,
- die Klärung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen,
- die Einhaltung von Löschfristen und zulässiger Speicherdauer auf der Anwendungsebene,

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

- die Erstellung und Aktualisierung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten.
- 3.2 Benötigt Dataport zur Erstellung und Aktualisierung des von Dataport als Auftragsverarbeiter zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten Angaben des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber Dataport diese Angaben zur Verfügung.
- 3.3 Hat der Auftraggeber eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, stellt er Dataport das Ergebnis einschließlich der daraus von ihm abgeleiteten Maßnahmen zur Verfügung. Dataport setzt die Maßnahmen nach Maßgabe des erteilten Auftrages um.
- 3.4 Der Auftraggeber nimmt Datenübermittlungen an Dataport oder an von ihm selbst beauftragte weitere Auftragsverarbeiter in eigener Verantwortung nach Maßgabe der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen vor.

4. Verpflichtungen und Unterstützungsleistungen Dataports

- 4.1 Dataport verarbeitet die Daten und unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Vertrages und den nachfolgenden, ergänzenden Regelungen Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen
- an die Verarbeitung ausschließlich auf dokumentierte Weisung,
 - an die Gewährleistung der Vertraulichkeit,
 - an die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten,
 - an die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters,
 - den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen nachzukommen,
 - unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Dataport zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner Pflichten zum Nachweis der Sicherheit der Verarbeitung, der Melde- und Informationspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und der Erstellung einer Datenschutzfolgenabschätzung zu unterstützen,
 - an Löschung oder Rückgabe der Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung,
 - an die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen zum Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung,
 - an die Ermöglichung und Unterstützung bei Prüfungen des Auftraggebers.
- 4.2 Die eigene Verantwortung Dataports für die Einhaltung der für Dataport als Auftragsverarbeiter unmittelbar geltenden Datenschutzbestimmungen bleibt hiervon unberührt.

5. Weisungsrechte des Auftraggebers; Bindung an den Auftrag

- 5.1 Dataport verarbeitet die Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und im Rahmen des Auftrages, es sei denn, dass Dataport nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist. Die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Regelungen stellen Weisungen des Auftraggebers dar. Weisungen im Einzelfall (Einzelauftrag) sind durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format zu erteilen. Werden Weisungen wegen Eilbedürftigkeit mündlich erteilt, sind sie unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

5.2 Dataport unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber durch den Vertrag oder gesondert nach Vertragsabschluss in anderer Weise erteilte Weisung nach Auffassung von Dataport zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften führen kann. Dataport ist berechtigt, die Datenverarbeitung bzw. die Umsetzung der Weisung solange auszusetzen, bis die Weisung durch den Auftraggeber schriftlich oder in einem elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.

6. Wahrung der Vertraulichkeit

6.1 Dataport macht die mit der Durchführung der Arbeiten Beschäftigten mit den maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet sie schriftlich unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datengeheimnisses, soweit sie nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

6.2 Kopien und Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Kopien, soweit diese zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von schutzwürdigen Sachverhalten und Daten (insbes. Geschäftsgeheimnisse, Sicherheitsmaßnahmen, als intern oder vertraulich gekennzeichnete Unterlagen, Vertragsinhalte, Leistungsentgelte) vertraulich zu behandeln. Eine Kenntnissgabe oder Übermittlung an Dritte ist nur nach vorheriger, durch Dataport schriftlich oder in einem elektronischen Format erteilten Einwilligung zulässig; dies gilt nicht für die Kenntnissgabe oder Übermittlung an öffentliche Stellen im Rahmen der Ausübung von gesetzlichen Aufsichts- oder Prüfungshandlungen und an mit der Durchführung solcher Handlungen von öffentlichen Stellen beauftragte Dritte. Die Übermittlung an Dritte durch den Auftraggeber aufgrund für ihn geltender gesetzlicher Bestimmungen und nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt unberührt.

6.4 Ist der Auftraggeber gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einer betroffenen Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird Dataport den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.

6.5 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Dritten offen, außer auf Weisung des Auftraggebers, oder wenn Dataport nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht hierzu verpflichtet ist.

6.6 Dataport legt Daten, welche im Auftrag verarbeitet werden, nicht gegenüber Vollzugsbehörden oder Gerichten offen, außer Dataport ist hierzu nach deutschem Recht oder nach Unionsrecht und/oder auf der Grundlage einer hoheitlichen Maßnahme (z.B. Anordnung zur Beschlagnahme oder Durchsuchung) verpflichtet. Wird Dataport zur Offenlegung von im Auftrag verarbeiteten Daten durch eine hoheitliche Maßnahme verpflichtet, informiert Dataport den Auftraggeber hierüber unverzüglich und stellt ihm eine Kopie der Anordnung zur Verfügung, es sei denn, dies ist Dataport gesetzlich verboten.

6.7 Wird Dataport von einer betroffenen Person zur Herausgabe von Daten oder zur Auskunft über diese Person gespeicherten Daten oder zu deren Sperrung, Berichtigung oder Löschung aufgefordert, wird Dataport die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen.

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

7. Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten durch Dataport sowie durch etwaige weitere Auftragsverarbeiter findet vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Auftraggeber in von Dataport betriebenen Rechenzentren in Deutschland statt.

8. Technische und Organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und Nachweis der datenschutzkonformen Verarbeitung

- 8.1 Dataport trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik sowie der einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- 8.2 Dataport betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik. Dieses umfasst alle IT-Infrastrukturen und –dienste, die Dataport eigenverantwortlich betreibt. Für diese IT-Infrastrukturen und –Dienste stellt das ISMS sicher, dass aktuelle Sicherheitskonzepte und eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und in Übereinstimmung mit Datenschutzerfordernungen vorliegen.
- 8.3 Im Rahmen des Betriebes der IT-Infrastrukturen und –dienste werden alle administrativen Zugriffe auf durch Dataport im Auftrag verarbeitete Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen und gemäß den Anforderungen gemäß BSI-Grundschutz protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere die Informationen über die betroffenen Daten, den Zeitpunkt, den Anlass und die Art des Zugriffs sowie die Identifikation der jeweiligen Person, durch welche der Zugriff erfolgt. Die Protokollierung von Nutzerzugriffen im Rahmen des Verfahrensbetriebes erfolgt nach Maßgabe des verfahrensspezifischen Protokollierungskonzeptes.
- 8.4 Sofern beauftragt unterstützt Dataport den Auftraggeber bei dem von ihm zu erbringenden Nachweis über den datenschutzkonformen Verfahrensbetrieb auf der Grundlage von Security Service Level Agreements (SSLA Teil A und B). Die Unterstützungsleistung beinhaltet insbesondere die Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitskonzeptes (Planung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen auf Grundlage von IT-Grundschutz für die IT-Infrastruktur und für das Fachverfahren bzw. die Fachanwendung), sowie eine Umsetzungsdokumentation der vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Grundlage der einschlägigen BSI-Standards und der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 8.5 Beauftragt der Auftraggeber Dataport mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Abschluss der in Nr. 8.4 bezeichneten Security Service Level Agreements oder beauftragt er die Umsetzung von technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, stellt er Dataport im Innenverhältnis von Ansprüchen betroffener Personen auf Schadensersatz für materielle oder immaterielle Schäden aufgrund eines dadurch begründeten Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten frei.
- 8.6 Dataport ist hinsichtlich der in seinem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, diese durch andere, gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen, sowie berechtigt und verpflichtet, diese der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen. Hierbei darf das

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

Sicherheitsniveau der ursprünglich vereinbarten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Änderungen werden von Dataport dokumentiert.

9. Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

9.1 Wird Dataport eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, meldet Dataport diese dem Auftraggeber unverzüglich. Dataport stellt dem Auftraggeber

- a) die Informationen zur Verfügung, welche von diesem für die Beurteilung benötigt werden, ob durch ihn eine Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde oder an die betroffene(n) Person(en) zu erfolgen hat,
- b) die Informationen zum Sachverhalt zur Verfügung, welche vom Auftraggeber in der Meldung aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen anzugeben sind. Hierzu gehören insbesondere
 - eine Beschreibung der Art des Vorfalls, Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Daten,
 - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls,
 - eine Beschreibung der ergriffenen Sofortmaßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung,
 - Ansprechpartner für weitere Informationen.

Liegen diese Informationen nicht gleichzeitig vor, kann eine Meldung schrittweise erfolgen.

9.2 Dataport ermöglicht es dem Auftraggeber, den Prozess zum IT-Sicherheitsvorfallmanagement zur Unterstützung der Meldepflicht des Auftraggebers bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden auf der Grundlage eines diese Leistung beinhaltenden Security Service Level Agreements (SSLA Teil A) zu nutzen.

9.3 Dataport ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Identifikation und zur Beseitigung der Ursache sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen. Kann aufgrund der Dringlichkeit über die Maßnahmen das Benehmen mit dem Auftraggeber nicht vorab hergestellt werden, setzt Dataport diesen unverzüglich darüber in Kenntnis.

10. Rückgabe und Löschung von Daten

10.1 Personenbezogene Daten, welche für die Durchführung der Dataport im Rahmen der Auftragsverarbeitung obliegenden Tätigkeiten nicht mehr benötigt werden, werden durch Dataport datenschutzgerecht gelöscht bzw. sofern es sich um nicht in elektronischer Form vorliegende Daten handelt, datenschutzgerecht entsorgt. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

10.2 Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages wird Dataport die im Auftrag verarbeiteten Daten für maximal 90 Tage speichern. Innerhalb dieser Frist hat der Auftraggeber Dataport mitzuteilen, ob er die Übergabe dieser Daten an eine von ihm zu benennende Adresse bzw. einen von ihm zur Verfügung zu stellenden Speicherort beauftragt. Nach Ablauf des Speicherungszeitraums von 90 Tagen wird Dataport sämtliche Daten löschen. Ausgenommen hiervon sind die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung durch Dataport weiter aufzubewahrenden Daten; diese werden nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

11. Weitere Auftragsverarbeiter

11.1 Dataport ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen weitere Auftragsverarbeiter nach vorheriger, schriftlich oder in elektronischer Form erteilten Genehmigung durch den Auftraggeber einzusetzen. Wartungsarbeiten und andere technische Unterstützungsleistungen durch Dritte mit Zugriff auf die von Dataport im Auftrag verarbeiteten

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

Daten erfolgen als Datenverarbeitung im Unterauftrag; die von Dataport hiermit Beauftragten gelten als weitere Auftragsverarbeiter.

- 11.2 Dataport überträgt seine im Verhältnis zum Auftraggeber geltenden vertraglichen Pflichten und die für Dataport unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zum Schutz der Daten vertraglich in entsprechendem Umfang auf seine weiteren Auftragsverarbeiter.
- 11.3 Dataport teilt dem Auftraggeber die weiteren Auftragsverarbeiter im Vertragsangebot mit. Die Annahme des Vertragsangebotes durch den Auftraggeber gilt als Genehmigung.
- 11.4 Sind zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bzw. der Annahme des Angebotes weitere Auftragsverarbeiter noch nicht bekannt oder ist eine Änderung bezüglich bereits genehmigter weiterer Auftragsverarbeiter erforderlich, teilt Dataport dem Auftraggeber den oder die weiteren Auftragsverarbeiter zwecks Einholung der Genehmigung unverzüglich mit. Der Auftraggeber teilt Dataport innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Genehmigung oder den Einspruch unter Angabe von Gründen mit. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung des Auftraggebers an Dataport, gilt die Genehmigung als erteilt.
- 11.5 Versagt der Auftraggeber die Genehmigung zum Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters oder erhebt er gegen den Einsatz eines weiteren Auftragsverarbeiters Einspruch, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung anstreben.
- 11.6 Erfolgt der Einsatz eines bestimmten weiteren Auftragsverarbeiters durch Dataport auf Verlangen des Auftraggebers als Bestandteil des Dataport vertraglich erteilten Auftrages, stellt dieser Auftrag zugleich die Genehmigung des Auftraggebers dar.
- 11.7 Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftraggeber für Tätigkeiten, welche nicht Bestandteil der von Dataport vertraglich zu erbringenden Leistungen sind, ist nicht Gegenstand der in dieser Nr. 9 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die alleinige Verantwortung für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter.

12. Informations-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten Dataports

- 12.1 Dataport informiert den Auftraggeber unverzüglich über schwerwiegende Betriebsstörungen.
- 12.2 Werden Anträge betroffener Personen auf Geltendmachung von Betroffenenrechten an Dataport gerichtet, wird Dataport die Antragsteller an den Auftraggeber verweisen. Dataport unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage bei der Wahrung von Betroffenenrechten.
- 12.3 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des vom Auftraggeber zu führenden Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung jeweils hinsichtlich der Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen; für den Umfang der Beschreibung ist Nr. 8.4 maßgeblich. Die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung durch Dataport für den Auftraggeber bedarf unbeschadet der Unterstützung gemäß Satz 1 gesonderter Beauftragung.
- 12.4 Dataport unterstützt den Auftraggeber bei Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

13. Prüfungsrechte des Auftraggebers

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Vorankündigung mit angemessener Frist und während der üblichen Geschäftszeiten von Dataport die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen (Kontrollen, Audits).

Vertragsbedingungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung)

- 13.2 Im Rahmen der Überprüfung ist der Auftraggeber insbesondere zur Einsichtnahme in die in seinem Auftrag betriebenen Datenverarbeitungsprogramme, zum Zugang zu den Arbeitsräumen oder zum Mitlesen an Kontrollbildschirmen bei Ausführung der Arbeiten im Rahmen administrativer Tätigkeiten oder des Fernwartungs-Zugriffs durch Dataport sowie zur Einholung von Auskünften auch beim Datenschutzbeauftragten Dataports berechtigt. Eine Störung des Betriebsablaufs bei Dataport ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 13.3 Der Auftraggeber kann mit der Kontrolle Dritte beauftragen, soweit diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu Dataport stehen und die Gefahr eines Interessenkonflikts nicht besteht. Die aufgrund des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes geltenden Zutrittsbeschränkungen zu Sicherheitsbereichen sind zu beachten, sofern Prüfungshandlungen von Personen durchgeführt werden sollen, für welche eine Sicherheitsüberprüfung nicht nachgewiesen wird.
- 13.4 Unterstützungsleistungen Dataports für den Auftraggeber im Rahmen von Audits und Prüfungen von in dessen Auftrag betriebenen Verfahren, welche über die Bereitstellung einer auftragsgemäßen verfahrensbezogenen Dokumentation, die Erteilung von schriftlichen oder mündlichen Auskünften oder die Vorlage von Abrechnungsunterlagen hinaus gehen, werden von Dataport auf der Grundlage gesondert zu erteilender Aufträge bereitgestellt.
- 13.5 Dataport stellt dem Auftraggeber Nachweise über von Dataport veranlasste Zertifizierungen für die von Dataport eigenverantwortlich betriebene Infrastruktur oder für die von Dataport eigenverantwortlich betriebenen Verfahren auf Anforderung zur Verfügung.

Protokoll für Genehmigung Vertrag 13103 "Anbindung an das Hausbankverfahren"

10022

:flow	
e:	Genehmigung Vertrag 13103 "Anbindung an das Hausbankverfahren"
:flownummer:	ZPD10022
rderung:	Genehmigung des Vertrages. Die Kosten betragen einmalig 784,- € sowie jährlich 330,85 € und gehen zulasten der Kostenstelle 1241200.
ller Name:	Michel, Andreas
ller Leitzzeichen:	ZPD 31
llt am:	26.10.2018 10:13:52

mente			
ument	Ersteller	Leitzeichen	Erstellt am
13103 Anbindung an das Hausbankverfahren_an Kunde.pdf	Michel, Andreas	ZPD 31	26.10.2018 10:13:51

flowverlauf

</